|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0422 |
| Titel | Gastgewerbe (Betriebsbewilligung) |
| Datum | 16.02.1994 |
| P. | 222 |

[*p. 222*] Mit Eingabe vom 15. November 1993 stellte Erna Costa mit dem Einverständnis des Gebäudeeigentümers das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Restaurant im Sinne von § 14 des Gastgewerbegesetzes (GGG) an der Kirchstrasse 4, Wallisellen. In dieser Liegenschaft wird zurzeit das alkoholfreie Restaurant Country mit einem Ausschankraum von 72 m2 und einer Gartenwirtschaft von rund 30 m2 betrieben. Auf die Ausschreibung in den ordentlichen Publikationsmitteln am 30. November 1993 sind keine Anschlussgesuche eingereicht worden.

Der Gemeinderat Wallisellen beantragt mit Beschluss vom 11. Januar 1994, dem Gesuch zu entsprechen.

Es kommt in Betracht:

1. Der Regierungsrat erteilt dem Gebäudeeigentümer gestützt auf § 30 GGG Betriebsbewilligungen für Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen. Gemäss § 31 GGG dürfen in jeder politischen Gemeinde wenigstens zwei bewilligungspflichtige Gastwirtschaften bestehen. Im übrigen richtet sich die Zahl der in einer politischen Gemeinde höchstens zulässigen Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften nach der Einwohnerzahl. Für die ersten 3000 Einwohner einer Gemeinde kann auf je 300 Einwohner, für die weiteren Einwohner auf je 400 eine bewilligungspflichtige Gastwirtschaft zugelassen werden. Gemäss § 32 GGG kann eine Betriebsbewilligung ohne Rücksicht auf die Verhältniszahl erteilt werden, wenn es sich um ein überwiegend für die Beherbergung eingerichtetes Hotel oder um einen Betrieb an einem Ort mit starkem Geschäfts-, Ausflugs- oder Fremdenverkehr oder in einer weitverzweigten Gemeinde handelt. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Die Politische Gemeinde Wallisellen wies am 31. Dezember 1992 10983 Einwohner auf. Nach § 31 Abs. 3 GGG wären somit 29 bewilligungspflichtige Betriebe zulässig. Zurzeit sind in Wallisellen 17 alkoholführende Gastwirtschaften bewilligt, was einer Verhältniszahl von 646 Einwohnern pro Betrieb entspricht. Diese Zahl steht der Erteilung einer weiteren Betriebsbewilligung nicht entgegen. Zu beachten bleibt auch, dass gut geführte Gastwirtschaften heute kaum mehr eine besondere Gefahr für eine missbräuchliche Förderung des Alkoholkonsums darstellen. Die Wirksamkeit der gesundheitspolitisch motivierten Bedürfnisklausel wird denn auch zunehmend in Frage gestellt. Gemäss neuerer

Praxis des Regierungsrates ist daher Neueröffnungsgesuchen für bewilligungspflichtige Gastwirtschaften bis zum Erreichen der in einer Gemeinde höchstens zulässigen Betriebszahl grundsätzlich zu entsprechen, sofern nicht besondere, im Interesse des öffentlichen Wohls liegende Umstände eine Bewilligung ausschliessen.

3. Das alkoholfreie Restaurant Country liegt im Wohn- und Geschäftszentrum von Wallisellen. Besondere Gründe, die gegen die Erteilung einer Betriebsbewilligung sprechen würden, liegen nicht vor. Dem Gesuch kann daher entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Gesuch von Walter Zehnder um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Restaurant im Sinne von § 14 GGG mit einem Ausschankraum von 72 m2 und einer Gartenwirtschaft von rund 30 m2 in der Liegenschaft Kirchstrasse 4, Wallisellen, wird entsprochen.

II. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

III. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 62, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an Erna Costa, Bahnhofstrasse 41, 8305 Dietlikon (zuhanden von Walter Zehnder), den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen, sowie an die Direktionen der Finanzen, des Gesundheitswesens und der Polizei.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]